

**Bezirkshauptmannschaft****Linz - Land**

4020 Linz • Kämtnerstraße 16

STRABAG AG

Salzburgerstraße 323

4030 Linz

stefan.buchgeher@strabag.com

**Geschäftszeichen: Verk-2018-482557**

Bearbeiter: Gerlinde Kastner

Tel: (+43 732) 69 414-66318

Fax: (+43 732) 69 414-266399

E-Mail: BH-LL.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

**Linz, am 15. Oktober 2018****straßenpolizeiliche Bewilligung  
gemäß § 90 StVO 1960****BESCHEID**

Aufgrund Ihres Antrages ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land nachstehender

**SPRUCH:**

I. Es wird Ihnen die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung nachstehender verkehrsbeeinträchtigender Arbeiten erteilt:

Art der Arbeiten:

Erneuerung des Fahrbahnbelags

Ort der Arbeiten:

Im Zuge der B1 Wiener Straße im Bereich von km 188,470 bis km 188,665 (Radweg rechts i.S.d.Kmtrg. von Aveg Kreuzung bis Kreuzung mit Bannerstraße) und von km 188,665 bis km 188,675 Richtungsfahrbahn Wels (Kreuzungsbereich)

Im Zuge der B1 Wiener Straße Richtungsfahrbahn Wels im Bereich der Nebenfahrbahn (Gemeindestraße örtliche Bezeichnung Salzburger Straße) im Bereich von km 188,675 bis km 189,070

Im Zuge der Bannerstraße (Gemeindestraße)  
jeweils im Ortsgebiet von LeondingZeit der Arbeiten:3 Werktage im Zeitraum vom 15.10.2018 bis 25.10.2018  
(1 Werktag SPERRE der Nebenfahrbahn Salzburgerstraße)

Diese Bewilligung wird an die Einhaltung nachstehend angeführter Auflagen, Bedingungen und Fristen gebunden. Weitere aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderliche Vorschriften bleiben der Bewilligungsbehörde vorbehalten:

### **Auflagen, Bedingungen und Fristen:**

#### **Allgemein:**

1. Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle sind folgende RVS-Regelpläne maßgebend und sinngemäß anzuwenden:  
**B1 Erneuerung Fahrbahn - Geh- und Radweg - Nebenfahrbahn, F3a, GR1, LO1, LO2, LO6**
2. Es ist der Behörde sowie der örtlichen zuständigen Exekutive spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn eine Person namhaft zu machen, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat:  
Verantwortlicher Bauleiter: Herr Stefan Buchgeher                      Tel.: 0664 81 00 721

3. **Die Arbeiten sind im oa. Zeitraum im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei Ansfelden (und Gemeinde bei Beeinträchtigung von Gemeindestraßen) durchzuführen:**

**B1 Wiener Straße: die Arbeiten dürfen erst ab 19.00 Uhr begonnen werden**

**B1 Wiener Straße, Geh- und Radweg: von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

**Nebenfahrbahn B1: (örtliche Bezeichnung Salzburger Straße): Arbeitszeiten sind mit der Stadtgemeinde Leonding und den betroffenen Anrainern abzustimmen.**

**Bannerstraße: Für die Asphaltierungsarbeiten ist die Nebenfahrbahn 1 x zu sperren. Die Sperre darf erst ab 19 Uhr eingerichtet werden. Bei einer anderen Zeit der Sperre ist das Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Leonding und den anrainenden Betrieben im Voraus herzustellen.**

4. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden.
5. Der Fahrzeugverkehr ist aufrechtzuerhalten:
  - auf der gesamten Fahrbahn;
  - auf eingengter Fahrbahn (mindestens 6,00 m breit);
  - auf einem Fahrtstreifen (Breite mindestens 3,00 m) auf der B1 Wiener Straße (Salzburger Straße) ausschließlich zu den Abendstunden ab 19.00 Uhr

Arbeiten auf der Nebenfahrbahn B1 Wiener Straße (Salzburgerstraße)  
SPERRE der Nebenfahrbahn (Einbahn) Salzburgerstraße
6. Der Fahrzeugverkehr/Gegenverkehr ist zu trennen durch:
  - vorübergehende Bodenmarkierung,
  - Markierungsknöpfe,
  - Fahrtstreifenbegrenzer,
  - Leitbaken/Leitkegel,
  - Klappbaken.

7. Der Fußgänger-/Radfahrverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten:
  - auf den vorhandenen Gehsteigen/Gehwegen/Radverkehrsanlagen;
  - auf einem mindestens 1,00 m breiten Gehsteigstreifen;
  - auf einer mindestens 1,20 m breiten Radverkehrsanlage;
  - „Radfahrer absitzen“ Radfahrer haben jeweils vor der Baustelle abzusetzen.
  
8. Die Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte hat eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat gemäß ÖNORM V 2104 zu erfolgen.
  
9. Die geänderte Führung des Gehsteiges/Gehweges/Radweges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr mit Absperrlatten/Gitter standfest abzuschränken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschränkung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.
  
10. Ersatzgehsteige und Ersatzradwege sind niveaugleich oder mit Rampen mit max. 6 % Längsneigung an die jeweils anschließenden Gehsteige bzw. Radwege anzubinden.
  
11. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden.
  
12. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der beiliegenden Regelpläne unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung die Zeichen „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO) aufzustellen. Erforderlichenfalls sind auch Gefahrenzeichen „Querrinne oder Aufwölbung“ (§ 50 Z 1 StVO) oder „Andere Gefahren“ (§ 50 Z 16 StVO) mit einer Zusatztafel „Rollsplitt“ anzubringen. Weiters sind die auf Grund der Verordnung zu diesem Bescheid erforderlichen Straßenverkehrszeichen aufzustellen.
  
13. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.  
Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.
  
14. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken
  - haben aus festem rückstrahlendem bzw. hochrückstrahlendem Material zu bestehen;
  - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
  - sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigung oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.

Leitschienen sowie Beton- und Metallleitwände sind im Baustellenbereich dort anzuordnen, wo durch das Abkommen der Fahrzeuge von der Fahrbahn besonders nachteilige Folgen für die Fahrzeuge und deren Insassen sowie für andere Personen oder schützenswerte Objekte zu erwarten sind.

Leitschienen und Leitwände sind stets durchgehend zugfest miteinander verbunden anzuwenden. Verläuft die Absicherung längs oder schräg zur Fahrtrichtung, sind am Anfang und am Ende der Absicherung abgeschrägte Elemente vorzusehen.

15. Auf eine Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,2 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1 m – 2,5 m, im Ortsgebiet 0,3 m – 2,0 m betragen.
16. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind / Schneedruck / Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
17. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist der zuständigen Polizeiinspektion und dem zuständigen Straßenmeister umgehend zu melden.
18. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken, oder es ist durch das Zeichen "Markierung ungültig" auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in oranger Farbe auszuführen. Am Ende des Arbeitsstellenbereiches sind die vorher bestandenen Verkehrsregelungen wieder in Kraft zu setzen.
19. Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bzw. der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.
20. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.
21. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen und dgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschranken.
22. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
23. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
24. Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.
25. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.

26. Sollten durch die Arbeit ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem jeweiligen Verfügungsberechtigten das Einvernehmen herzustellen.
27. Personen, die im Fahrbereich arbeiten, der nicht durch Abschränkung für den Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung laut RVS 5.41 tragen.
28. Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen „Schleudergefahr“ (§ 50 Z 10 StVO) hinzuweisen.
29. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wieder herzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
30. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
31. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur end-gültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
32. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind in einem Verhältnis 1 : 10 anzurampen. Wird die Stelle mit Linienbusse befahren oder beträgt der Höhenunterschied mehr als 8 cm, sind die Rampen im Steigungsverhältnis 1 : 20 auszuführen.
33. Längsstufen bzw. Längsrillen sind in den überfahrbaren Bereichen im Verhältnis 1 : 20 anzurampen. Nicht überfahrbare Bereiche sind mit Leiteinrichtungen abzusichern.
34. Offene Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
35. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
36. Für die Baustellenkoordinierung ist das Formblatt "Baustellenführer" auszufüllen und vor Beginn der Arbeiten an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr (SVD), Straßeninformationszentrale, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz per Mail oder Fax zu schicken.

#### **Kraftfahrlinienverkehr:**

37. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist während der Arbeitszeit aufrechtzuerhalten,

Das Einvernehmen mit dem Linienbetreiber ist zeitgerecht herzustellen.

#### **Umleitung/Sperre:**

38. Es sind alle durch die Sperre unrichtig gewordenen Vorwegweiser im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Ansfelden und der Stadtgemeinde Leonding zu durchkreuzen.
39. Es sind im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Leonding die betroffenen Anrainer über die Beeinträchtigung (Sperre) zu informieren.

40. Bei einer baustellenbedingten Sperre einer Straße oder einer Einbahnführung sind folgende Organisationen rechtzeitig – spätestens einen Tag vor der geänderten Verkehrsführung – vom verantwortlichen Bauleiter zu verständigen:
- Rotes Kreuz, Bezirksstelle Linz-Land
  - das Bezirksfeuerwehrkommando Linz-Land
  - den zuständigen Abschnittsfeuerwehrkommandant für den jeweiligen Abschnitt/Bereich
  - Die Freiwillige(n) Feuerwehr(en) Leonding
41. Weitere Auflagen zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit sowie Flüssigkeit des Verkehrs bleiben vorbehalten.

**Rechtsgrundlage:**

§ 90 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF.

**II.**

An **Gebühren** und **Verfahrenskosten** sind vom Bewilligungsempfänger binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides die gesamten nachstehenden Gebühren bzw. Abgaben auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, bei der Allgemeine Sparkasse OÖ, IBAN: AT782032017000303657, BIC: ASPKAT2LXXX zu entrichten und das im Kopf dieses Bescheides angeführte Aktenzeichen (rechts oben) als Verwendungszweck anzuführen:

- |   |            |
|---|------------|
| a.) Verwaltungsabgabe gem. OÖ Landesverwaltungsabgabenverordnung idgF. für die Erteilung der Bewilligung nach § 90 StVO:  | 35,00 Euro |
| b.) Kommissionsgebühren gemäß § 3 Z. 1 der OÖ Landeskommissionsgebührenverordnung idgF. für den Lokalaußenschein vom 10.10.2018 (1 Amtsorgan, 1 angefangene halbe Stunden á 20,40 €): | 20,40 Euro |
| c.) Bundesstempelgebühren gem. Gebührengesetz 1957 idgF. für die Antragstellung (u. evtl. Beilagen):  | 14,30 Euro |

**69,70Euro**

*Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.*

**Rechtsgrundlage:**

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die bezogenen Rechtsquellen.

**BEGRÜNDUNG:**

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der Vorschriften im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen. Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

**Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.**

*Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der BH Linz-Land unter [z.B. <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>] > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > BH Linz-Land > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Kundmachungen].*

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

### **Information:**

Mit diesem Bescheid wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Für den Bezirkshauptmann:

Gerlinde Kastner

**Ergeht per Email an:**

1. Stadtamt Leonding  
rathaus@leonding.at, christian.kaiblinger@leonding.at; helmut.speletz@leonding.at
2. Polizeiinspektion Leonding  
pi-o-leonding@polizei.gv.at  
mit dem Ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.
3. Straßenmeisterei Ansfelden  
stm-ansfel.post@ooe.gv.at
4. Wirtschaftskammer OÖ, Bezirksstelle Linz-Land  
linz-land@wkoee.at;
5. Rotes Kreuz, Bezirksstelle Linz-Land  
ll-office@o.roteskreuz.at
6. Bezirksfeuerwehrkommando Linz-Land, Herr OBR Helmut Fördermayr  
bfk@ll.ooelfv.at
7. Abschnittsfeuerwehrkommandant für den Abschnitt  
Linz-Land, BR Reinhold Stotz, afk.2@ll.ooelfv.at
8. Freiwillige Feuerwehr  
Leonding, 06212@ll.ooelfv.at



## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land über Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 15.10.2018, GZ Verk-2018-482557, bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

1. Aus Anlass der mit ha. Bescheid vom 15.10.2018, obige Zahl erteilten Bewilligung werden gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. in der Zeit von 15.10.2018 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 25.10.2018 die laut Regelplan/pläne **B1 Erneuerung Fahrbahn - Geh- und Radweg - Nebenfahrbahn, F3a, GR1, LO1, LO2, LO6** beschriebenen Verkehrsmaßnahmen verordnet, wobei vorangeführte/r Regelplan/pläne zum Bestandteil der Verordnung erklärt werden.

### § 1

#### Arbeiten mit geringer Einengung Regelplan LO2

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite <6,00 m und >5,50 m sowie Restfahrstreifenbreite <3,00 m und >2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüber liegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960).

## § 2

### Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht Regelplan LO3

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
4. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).
5. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüber liegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960).
6. Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen, Armzeichen bzw. Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§§ 37, 38 sowie 40 StVO 1960).

## § 3

### Vollsperrung Ortsgebiet/Freiland Regelplan F3a

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei einer Vollsperrung verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
4. Ab Beginn bis zum Ende der Sperrung gilt ein „Fahrverbot in beiden Richtungen“ (§ 52 Ziff. 1 StVO 1960).

## § 4

### Kundmachung

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.
2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann

Gerlinde Kastner

#### Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz - Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Parteienverkehr: Mo, Mi, Do, Fr. 7:30-12:00, Di. 7:30-17:00